



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise auf dem Umschlag für Mitglieder: die erste Seite 100 Mark (nur im ganzen), die zweite Seite 60 Mark (eine ganze Seite), 32 Mark (eine halbe Seite), 18 Mark (eine viertel Seite). Anzeigen auf dem Umschlag für Nichtmitglieder: die erste Seite 150 Mark (nur im ganzen), die zweite Seite 90 Mark (eine ganze Seite), 50 Mark (eine halbe Seite), 26 Mark (eine viertel Seite). Anzeigen auf der dritten und vierten Umschlagseite werden wie Inserate im Innern des Börsenblattes berechnet.

Beilagen: Weißer und roter Bestellzettelbogen, wöchentliches Verzeichnis der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels mit Monatsregister, monatliches Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels m. Jahresregister, monatliches Verzeichnis der neuen u. geänderten Firmen, monatliches Verzeichnis der Vorzugpreise, Subskriptionspreise, Serien- und Partipreise usw., halbmonatliches Verzeichnis der zurückverlangten Neuigkeiten, drei Vierteljahrs- und ein Jahres-Inhaltsverzeichnis.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Umschlag zu Nr. 20.

Leipzig, Montag den 26. Januar 1914.

81. Jahrgang.

Demnächst erscheinen:

(Z)

## Willenbücher

# Das Kostenfestsetzungsverfahren

und die

# Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte

nebst den landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden erläutert.

8. vermehrte und verbesserte Auflage

von

Dr. P. Siméon, Kammergerichtsrat a. D. und Fischer, Landrichter

Preis geb. M. 8.—, bar mit 30% und 11/10

Der Ausgangs 1910 erschienenen, völlig umgearbeiteten 7. Auflage, von der wir 1912 einen unveränderten Neudruck veranstalten mußten, folgt jetzt die wieder wesentlich verbesserte, achte Auflage. Das Buch hat in sämtlichen deutschen Bundesstaaten eine ausgezeichnete Aufnahme gefunden, so daß wir auch von der neuen, der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung Rechnung tragenden Auflage uns einen guten Erfolg versprechen dürfen.

Wir bitten den neuen Willenbücher allen Gerichten, Richtern, Gerichtsschreibern (!), Anwälten, Notaren und Rechtskonsulenten vorzulegen.

# Die Landgemeindeordnung

für die

sieben östlichen Provinzen der Monarchie

nebst dem

# Zweckverbandsgesetz

Erläutert von Dr. St. Benzmer, Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage

Gebunden M. 5.— ord., bar M. 3.50 und 9/8

Auch diese neueste Auflage des amtlich empfohlenen, als unentbehrlich anerkannten Kommentars darf der günstigsten Aufnahme sicher sein und wird selbst von den Besitzern früherer Auflagen gern gekauft werden; bringt sie doch neben den neuesten Entscheidungen das viele Paragraphen der Landgemeindeordnung abändernde neue Zweckverbandsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen.

Interessenten sind alle Gemeinde- und Amtsvorsteher, Distriktskommissare, Gutbesitzer, Magistrate, Landräte, Kreisausschüsse und sonstige Verwaltungsbehörden, Pächter, Landgeistliche und Gemeindebeamte.

Durch direkte Benachrichtigung der Interessenten der näheren und weiteren Umgebung mittelst Postkarte haben eine Reihe von Sortimenten — selbst kleinster Städtchen — großen Absatz und entsprechenden geschäftlichen Erfolg erzielt.

Wir bitten zu verlangen.

Berlin W. 35.

H. W. Müller.